

## **Richtlinien für die Entschädigung der Betreuer und Betreuerinnen**

Beschluss der Vormundschaftsbehörde vom 21. Dezember 2004 mit  
Änderungen vom 23. August 2005, 26. September 2006 und 27. Februar 2009

Für die Festsetzung der Entschädigung gelten folgende Richtlinien:

### **1. Berechnung der Entschädigung**

Der Betreuungsperson werden - in der Regel mit der Abnahme des Rechenschaftsberichtes - als Entschädigung zugesprochen:

- 1.1.** 1 % der verwalteten laufenden Einkünfte (ohne Rückerstattungen, Liegenschaftenerträge und Kapitalerträge);
- 1.2.** 3-5 % des Bruttoliegenschaftenertrages, sofern sie/er die Verwaltung selbst besorgt;
- 1.3.** vom verwalteten Vermögen (ohne Liegenschaften) für die zweijährige Berichtsperiode, andernfalls pro rata temporis:
  - 1,5 % von den ersten Fr. 500'000.00
  - 1 % von den folgenden Fr. 500'000.00
  - 0,5 % von den folgenden Fr. 1'000'000.00
  - 0,3 % von Fr. 2'000'000.00 übersteigendem Vermögen.

Übersteigt die nach Ziffer 1.3 berechnete Entschädigung den Betrag von Fr. 24'000.00, so wird in der Regel nur dieser Betrag für die zweijährige Berichtsperiode als Entschädigung festgesetzt. Höhere Entschädigungen können nur zugesprochen werden, sofern der ausgewiesene Aufwand dies rechtfertigt.

### **2. Richtwerte für die Entschädigung**

Sofern die nach Ziffer 1 berechnete Entschädigung die nachstehenden Richtwerte unterschreitet, werden der Betreuungsperson im Normalfall für die zweijährige Berichtsperiode oder pro rata temporis zugesprochen:

- Fr. 3'500.00 bei Betreuung und Rechnungsführung;
- Fr. 2'200.00 bei Betreuung ohne nennenswerten Geldverkehr oder bei Rechnungsführung ohne nennenswerte Betreuung;
- Fr. 500.00 bei sehr geringem Aufwand.

### **3. Abweichungen**

In begründeten Fällen kann bei Ziffern 1 und 2 nach oben oder unten abgewichen werden.

Für Rechtsanwälte und Treuhänder gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 6.

#### **4. Abgegoltene Leistungen der Betreuungsperson**

Mit der Entschädigung gemäss Ziffern 1 und 2 sind in der Regel folgende Leistungen abgegolten:

- soziale Betreuung und Kontaktpflege
- Kontakte mit Amts- und Fürsorgestellen, Heimen usw.
- Mitwirkung bei der Inventaraufnahme
- Rechnungsführung und Rechenschaftsbericht
- Steuererklärung und Verrechnungsantrag
- Anträge für Sozial- und Fürsorgeleistungen (Zusatzleistungen zur AHV/IV, IV-Renten, Versicherungsleistungen, Stipendien, Fürsorgeamt, Fonds usw.)
- Organisation von Haushaltauflösung, Unterkunft usw.

Sind diese Leistungen erkennbar mit einem aussergewöhnlich hohen Zeitaufwand verbunden, soll dies bei der Festlegung der Entschädigung angemessen berücksichtigt werden.

Werden Teile dieser Aufgaben an Dritte delegiert, können entstehende Kosten von der Betreuerentschädigung abgezogen werden.

#### **5. Nicht abgegoltene Leistungen der Betreuungsperson**

Bemühungen, die nicht zu den eigentlichen Pflichten der Betreuungsperson gehören, können separat in Rechnung gestellt werden, sofern die Kosten nicht ganz oder anteilmässig Dritten belastet werden können. Dabei handelt es sich insbesondere um

- eigenhändige Räumung, Reinigung und Instandstellung einer Wohnung,
- Besorgung von Haushaltarbeiten usw.,
- Erstellen einer Teilungsrechnung,
- Verkauf einer Liegenschaft ohne Mitwirkung eines Agenten,
- Erledigung von Todesfallformalitäten und Organisation der Bestattung, sofern diese Aufgaben nicht durch einen Angehörigen besorgt werden können.

In Zweifelsfällen oder bei grösseren Beträgen ist das Entgelt im voraus mit der Vormundschaftsbehörde schriftlich zu vereinbaren.

#### **6. Entschädigung der Rechtsanwälte und Treuhänder**

**6.1.** Grundsätzlich gilt die Regelung gemäss diesen Richtlinien Ziffern 1 - 5.

**6.2.** Sind mit der Führung einer vormundschaftlichen Massnahme Betreuungsaufgaben verbunden, so wird zur Entschädigung nach Ziffer 1 zusätzlich eine Pauschale analog Ziffer 2 ausgerichtet (Betrag für Betreuung ohne nennenswerten Geldverkehr).

**6.3.** Sind mit der Führung einer vormundschaftlichen Massnahme Aufgaben verbunden, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, kann der Zeitaufwand - soweit bestimmte Aufgaben dies erfordern (z.B. juristische Abklärungen, Prozessführung, Regelung komplexer finanzieller Verhältnisse) - mit detaillierter Honorarnote in Rechnung gestellt werden (grundsätzlicher Stundenansatz Fr. 250.00 bis max. Fr. 360.00). Allfällige Abweichungen sind zu begründen und in den Akten festzuhalten.

Sofern der/die vormundschaftliche Mandatsträger/in die Erfüllung einzelner Aufgaben an Hilfspersonen (Sekretariat etc.) überträgt, so beträgt der Stundenansatz Fr. 80.00 bis max. Fr. 100.00.

- 6.4. War eine Betreuungsperson schon vor Anordnung einer vormundschaftlichen Massnahme einige Zeit für die betreute Person tätig (z.B. als Familienanwalt/-anwältin, Vermögensverwalter/in), kann die Entschädigung nach den früher vereinbarten Ansätzen ausgerichtet werden, sofern die Vermögensverhältnisse dies zulassen.
- 6.5. Muss ein/e Rechtsanwalt/-wältin für anwaltliche Tätigkeit aus der Amtskasse entschädigt werden, finden die entsprechenden Ansätze des Obergerichtes Anwendung.
- 6.6. Wurde der betreuten Person eine Prozessentschädigung zugesprochen, ist diese durch die Betreuungsperson von der Gegenpartei einzufordern. Der davon erhältliche Betrag steht dann anstelle der nach diesen Richtlinien errechneten Entschädigung der Betreuungsperson zu. Ist die erhältliche Prozessentschädigung geringer als die nach diesen Richtlinien errechnete Entschädigung, ist der Betreuungsperson die Differenz zuzusprechen.
- 6.7. Entschädigungsregelungen gemäss Ziffern 6.2.-6.5. bedürfen vor Übernahme des vormundschaftlichen Amtes einer schriftlichen Vereinbarung mit der zuständigen WR-Abteilung der Vormundschaftsbehörde.

## **7. Barauslagen und Fahrspesen**

- 7.1. Die Betreuungsperson hat Anspruch auf Rückerstattung der notwendigen Barauslagen und Fahrspesen, die ihr in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erwachsen.
- 7.2. Für die notwendigen Fahrspesen kann anstelle einer detaillierten Abrechnung pro zweijähriger Berichtsperiode eine Pauschale von in der Regel Fr. 200.00 bezogen werden. Höhere Fahrspesen sind gesamthaft detailliert auszuweisen.
- 7.3. Für die übrigen Barauslagen (Porti, Telefone etc.) kann anstelle einer detaillierten Abrechnung für die zweijährige Berichtsperiode eine Pauschale von in der Regel Fr. 200.00 bezogen werden. Höhere Barauslagen sind gesamthaft detailliert auszuweisen.
- 7.4. Barauslagen und Fahrspesen sind aus dem verwalteten Vermögen zu beziehen. Bei Vermögenslosigkeit werden sie - zusammen mit der Entschädigung – vorschussweise aus der Amtskasse vergütet. Als vermögenslos gilt, wer nach Abzug von zum Voraus bezahlten Zusatzleistungen und nach Bezahlung offener Heimrechnungen ein Vermögen von weniger als Fr. 5'000.00 besitzt.

## **8. Bezahlung der Entschädigung**

- 8.1. Bei Erwachsenen wird die Entschädigung grundsätzlich dem Vermögen der betreuten Person belastet.

- 8.2. Beträgt das Vermögen jedoch weniger als Fr. 25'000.00, wird die gesamte Entschädigung (ausgenommen Entgelt für besondere Bemühungen gemäss Ziffer 5) bei Erwachsenen für private Mandatsträger/innenvorschussweise aus der Amtskasse ausgerichtet und die Entschädigungsbevorschussung vorläufig gestundet. Bei amtlichen Mandatsträger/innen wird die Entschädigung ohne Bevorschussung gestundet.
- 8.3. Bei Minderjährigen wird die Entschädigung den Eltern oder dem Kindesvermögen belastet, soweit dies zumutbar erscheint. Andernfalls entfällt die Entschädigung (bei amtlicher Betreuung) oder wird aus der Amtskasse entrichtet.
- 8.4. Bei Schlussberichten zufolge Tod der betreuten Person werden Entschädigung und Barauslagen in allen Fällen dem Nachlassvermögen belastet, soweit dieses ausreicht.

## 9. Rückforderung gestundeter Entschädigungen resp. Entschädigungsbevorschussungen

- 9.1. Beim Tod der betreuten Person werden die gestundeten Entschädigungen oder Entschädigungsbevorschussungen und Barauslagen bis zur Höhe der verbleibenden Aktiven aus dem Nachlass zurückgefordert.
- 9.2. Solange die Massnahme in Zürich geführt wird, ist eine Rückforderung auch möglich, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreuten Person wesentlich verbessert haben.
- 9.3. Liegen besondere Umstände vor, kann im Einzelfall von der Rückforderung abgesehen werden.

## 10. Inkrafttreten

Diese Regelung ersetzt alle bisherigen Anordnungen. Bei Rechenschaftsberichten, die vor dem 1. Januar 2009 fällig waren, gelten für die Festsetzung der Entschädigung die bisherigen Bestimmungen.

Betreuer/innen, welche infolge der neuen Regelung eine tiefere Entschädigung erhalten würden als bisher, sind durch den/die zuständige/n Berichtsprüfer/in, **vor** der Berichtsabnahme auf die veränderten Entschädigungsansätze hinzuweisen. Von der allgemeinen Regelung abweichende künftige Entschädigungen des Betreuenden gemäss Ziffern 6.2. – 6.5. sind durch die zuständige WR-Abteilung schriftlich neu zu vereinbaren.